

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Superlativ „thunlichst“ hat in der Wortverbindung der Gesetzesstelle sinngemäß eine offenbar nur einschränkende, negative Bedeutung.

Die „thunlichste Unschädlichkeit“ für die Fischerei läßt noch immer und leider das Fortbestehen von Schädlichkeiten für dieselbe, wenn auch in geringerem Maße zu.

Es soll ihr nur so wenig als möglich Schaden (Erschwerung oder Beeinträchtigung) zugefügt werden.

Bisher und in Zukunft darf der Fischerei, schon nach den bestehenden wasserrechtlichen Bestimmungen durch Wasseranlagen und Vorrichtungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursacht werden.

Diese Anlagen und Vorrichtungen sind (ausnahmslos und im Allgemeinen) so herzustellen und zu erhalten, daß der Fischerei hierdurch eben keine unnöthige Erschwernis oder Beeinträchtigung erwächst.

Wenn nun in drei, für die Fischerei wichtigsten, „Existenzbedingungen“ gleich zu haltenden Fällen, also nur ausnahmsweise und im Besonderen normirt wird, daß die überhaupt nur in diesen drei Fällen zugelassenen Einwendungen bloß die thunlichste Bewahrung der Fischerei vor Schaden bezwecken sollen und dürfen, so ist damit in der Wesenheit wohl kaum mehr gefordert, als daß die Fischerei in diesen Fällen vor „unnöthigen“ Erschwernissen und Beeinträchtigungen bewahrt bleibe.

Der Anspruch auf thunlichste Fernhaltung der Schädigung muß doch durch die unerläßliche Nothwendigkeit dieses Schutzes, dieser Berücksichtigung, innerhalb der gesetzlich umschriebenen Grenzen bewiesen werden. Absolut „Nothwendiges“ zu berücksichtigen, entspricht aber gewiß nur voller Gerechtigkeit.

Hätte aber auch die Fischerei bewiesen, daß ihr Einwand kein „unnöthiger“ sei und dessen Zweck nur in thunlichst unschädlicher Weise erreicht werden wolle und könne, so kann dem so construirten Einwande erst dann entsprochen werden, wenn der anderweitigen Wassernutzung keine erhebliche Erschwernis verursacht wird.